



02.11.2010

## Tiefgarageninstandsetzung + Brandschutz

Die Anzahl der Tiefgarageninstandsetzungen hat in der Vergangenheit weiter zugenommen. In diesem Zusammenhang muss gemäß der Instandsetzungs-Richtlinie Teil 1 „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ auch der Brandschutz mit berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie, welche seit 2004 in allen deutschen Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt ist, verlangt einen sachkundigen Planer mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Tiefgarageninstandsetzung einschließlich der damit verbundenen Fragen zum vorbeugenden Brandschutz.

Die massive Überschneidung zwischen den Fachbereichen des konstruktiven Ingenieurbauwes, der Beton- und Stahlbetoninstandsetzung und des vorbeugenden Brandschutzes ist sehr vielschichtig und weitreichend - wenn auch auf den ersten Blick in dieser Form für den Eigentümer / Betreiber einer Tiefgarage nur sehr schwer ersichtlich.

Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Anforderungsprofil i.d.R. nicht von einer einzigen Person abgedeckt werden kann. Vielmehr wurde deutlich, dass wirtschaftliche und innovative Lösungen stets nur dann erzielt werden konnten, wenn ein Planungsteam mit nachweislich hoher Sachkunde (z.B. öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständige - ö.b.u.v. SV) der

Fachbereiche:

- konstruktiver Ingenieurbau
- Instandsetzung von geschädigten Beton- und Stahlbetonbauteilen
- vorbeugender Brandschutz

gemeinschaftlich ein innovatives Sanierungskonzept erarbeitet haben.

Mit dieser Vorgehensweise sind - wie bereits benannt - wirtschaftliche Sanierungskonzepte möglich und gewährleisten dem Eigentümer / Betreiber, dass die Schutzziele der jeweiligen Landesbauordnung (z.B. Art. 3 + 12 der BayBO) vollumfänglich wieder hergestellt werden. Damit ist für den Eigentümer / Betreiber die Rechtssicherheit für den Betrieb der Tiefgarage wieder gegeben.

**Verfasser:**

Thomas Haucke, ö.b.u.v. SV für vorbeugenden Brandschutz, [info@ee-consult.com](mailto:info@ee-consult.com)